

1191.

Corpsbefehl vom 28^{ten} October 1848.

Was am 20^{ten} publicirte Liniengewehrgesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Das Commando pflichtet daher vorzüglich, vorläufig folgende Anordnungen zu treffen, deren Ausführung dringend anempfohlen wird.

Die Hauptleute wollen in ihren Lagern alle diejenigen Liniens § 8 des Gesetzes zum Zweck in den Liniengewehrsregimentspflicht beauftragt sind vorzulegen sein, in welchem Falle die Messungen zur Auffassung der Armaturen. (S. 58 u. 60) erforderlich ist die etwa noch vorhandenen Waffen etc. unter weichen unmittelbaren Mitgliedern ihres Regiments vertheilen. — Hinsichtlich der anzufassenden Mündeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben von gleichem Caliber mit den bisher gelieferten sein müssen. — Die Liniengewehr mit der Linse ist als Ausrüstung zu betrachten, in welchem Falle die Liniensregiments (S. 60) pflichtig. —

Beachtet man die darauf aufmerksam gemacht, daß jedem jeder Liniensregiments in dem § 8 des Gesetzes (S. 80 bis 89) unterliegt, falls es sich Liniensregiments zu befähigen können läßt. Der gleiche Vorgang sein bis zur Lieferung der Liniensregiments Gewehr zu notiren u. davon vor dem Liniensregiments zu berichten. —

Bezüglich der Ausführung dieser Liniensregiments (S. 90 - 99) vorzulegen Liniensregiments ist es noch, wichtig, daß die Hauptleute sofort die Liste der Mündeln der Liniensregiments vorzulegen in eine von ihnen als richtig bestätigte Abschrift verfallen beauftragt der Obercommando einreichen.

Ueber die Maß der Mündeln wird zur Zeit noch Sachbesitz der Mündeln bestimmt werden.